

**Polzeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung 2020)**

- **Allgemeine Regelungen**
 - § 1 Begriffsbestimmungen

- **Schutz gegen Lärmbelästigung**
 - § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
 - § 3 Lärm aus Gaststätten
 - § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
 - § 5 Haus- und Gartenarbeiten
 - § 6 Lärm durch Tiere
 - § 7 Lärm durch Fahrzeuge

- **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**
 - § 8 Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze
 - § 9 Benutzung der Grillplätze
 - § 10 Benutzung öffentlicher Brunnen
 - § 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
 - § 12 Gefahren durch Tiere
 - § 13 Verunreinigung durch Tiere
 - § 14 Fütterungsverbot von Wildtieren
 - § 15 Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.
 - § 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
 - § 17 Belästigung der Allgemeinheit
 - § 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
 - § 19 Ordnungsvorschriften
 - § 20 Schutz von Weinbergen

- **Sonstige Ordnungsvorschriften**
 - § 21 Hausnummern
 - § 22 Lichtraumprofil
 - § 23 Aufstellen von Mülltonnen

- **Schlussbestimmungen**
 - § 24 Zulassung von Ausnahmen
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Abs. 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einen herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), und das Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

- (1) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten
 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen
 5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.
- (3) Die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt:
1. das Abspritzen und die Unterbodenwäsche von Fahrzeugen,
 2. das Abgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
 3. das übermäßige Verschmutzen landwirtschaftlicher Wege.
- (2) Bei der Nutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen entstandener Abfall ist unverzüglich zu entsorgen.

§ 9

Benutzung der Spiel- und Grillplätze

- (1) Die Spiel- und Grillplätze sind zur allgemeinen Benutzung entsprechend der Benutzungsverordnung frei. Gruppen ab 10 Personen haben die beabsichtigte Nutzung spätestens eine Woche vorher der Gemeindeverwaltung anzukündigen und einen Verantwortlichen zu benennen.
- (2) Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere bei Benutzung der Grillstellen ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- (3) Abfälle, die während Veranstaltungen entstanden sind, sind von den Benutzern selbst zu beseitigen. Es ist nicht zulässig, diese auf dem Gelände oder in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Nach der Benutzung sind evtl. entstandene Schäden der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Feien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Beim Ausschank alkoholischer Getränke ist im Voraus bei der zuständigen Behörde eine Schankerlaubnis in Form einer Gestattung einzuholen.

§ 12

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Hunde, die sich auf öffentlicher Fläche aufhalten, müssen zu jederzeit durch die Hundemarke identifizierbar sein. Die Hundemarke oder ein entsprechender Nachweis hierüber, kann auch im Besitz des den Hund beaufsichtigten Hundeführers sein.

§ 13

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Wegen, in Grün- und Erholungsanlagen, Äckern, Wiesen oder sonstigen landwirtschaftlichen Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Durch Pferde oder Nutztiere abgelagerter Kot ist von der zuständigen Aufsichtsperson von den in Absatz 1 genannten Flächen am gleichen Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14
Fütterungsverbot von Wildtieren

Wildtiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen und Gewässern nicht gefüttert werden.

§ 15
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 16 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. Gegenstände zu entsorgen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze sowie sonstigen Bereichen mit (temporären) Sondernutzungserlaubnissen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Winter-

sport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

§ 20 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

Abschnitt V Sonstige Ordnungsvorschriften

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern oder zu beleuchten. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Ortspolizeibehörde empfiehlt den Hauseigentümern das Anbringen von beleuchteten Hausnummern. Besonders geeignet sind auch mit Solarenergie gespeiste Anlagen.

§ 22 Lichtraumprofil

- (1) Strauchwerke oder Bäume sind so zu pflegen, dass sie
- a) Gehwege nicht verengen,
 - b) nicht in die Fahrbahn hineinragen,
 - c) kein amtliches Verkehrszeichen, keine Lichtsignalanlage und kein Straßenschild verdecken,
 - d) keine Straßenlaternen verdecken

und dadurch den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen.

- (2) Abs. 1 gilt bis zu einer Höhe von 2,50 m ab Grundstücksgrenze beim Gehweg und von 4,50 m ab Grundstücksgrenze bei der Fahrbahn.

§ 23 Aufstellen von Mülltonnen

Die zugelassenen Abfallgefäße sind am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereit zu stellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, sodass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ausführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere unvermeidbar gestört oder belästigt werden,

6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 öffentliche Straßen und Plätze verunreinigt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 entstandener Abfall nicht entsorgt,
9. entgegen § 9 die Grillplätze ohne Erlaubnis benutzt oder den Auflagen und Nebenbestimmungen zuwiderhandelt,
10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
12. entgegen § 11 Abs. 2 keine Schankerlaubnis in Form einer Gestattung einholt,
13. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
14. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 als Halter oder Führer Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 12 Abs. 4 keine Hundemarke oder einen Nachweis mit sich bzw. dem Hund führt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt, bzw. entgegen Abs. 2 nicht am selben Tag beseitigt,
18. entgegen § 14 Wildtiere füttert,
19. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 plakatiert, entgegen Nr. 2 nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
26. entgegen § 18 Zelte, Wohnmobile oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. entgegen § 19 Abs. 2 landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit betritt,
37. entgegen § 20 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
38. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert, beleuchtet oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
40. entgegen § 22 seine Strauchwerke und Bäume nicht entsprechend Abs. 1 + 2 pflegt und dadurch der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird,
41. entgegen § 23 seine Abfallgefäße stellt und dadurch Fahrzeuge und Fußgänger behindert oder gefährdet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 4. Februar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 01.01.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Aspach, 2. Februar 2021
Ortspolizeibehörde



Sabine Welte-Hauf
Bürgermeisterin